



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Befähigungsnachweis „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff (Regel VI/6 der Anlage zum STCW - Übereinkommen)

Mit Wirkung vom 01.01.2012 erteilt Deutschland Befähigungsnachweise gemäß Regel VI/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen über eine „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“. Diese Befähigungsnachweise bestätigen zwei Kompetenzstufen:

- Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff (A-VI/6 Absatz 4)
- Mindestanforderungen für die Befähigung von Seeleuten, die mit Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr auf dem Schiff beauftragt werden (A-VI/6 Absatz 6).

Die Befähigungsnachweise nach Regel VI/6 können auf Antrag (www.bsh.de, dort: Anträge / Seeleute (STCW - Zeugnisse) / Befähigungsnachweise [[Schiffssicherheit und Gefahrenabwehr](#)]) erworben werden.

Das BSH erteilt diese Befähigungsnachweise regelmäßig bis auf weiteres einmalig ohne gesonderten Antrag, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Antrag auf Erteilung / Gültigkeitsverlängerung eines Zeugnisses gemäß STCW - Übereinkommen,
2. alle Voraussetzungen zur Erteilung des beantragten STCW - Zeugnisses liegen vor,
3. der für den Erwerb des neuen Befähigungsnachweises erforderliche Nachweis über eine mindestens 6-monatige Seefahrtszeit innerhalb der letzten 3 Jahre auf Schiffen, auf denen der ISPS-Code Anwendung findet, ist Bestandteil des eingereichten Antragsverfahrens.